



Demoverision mit Originalinhalt

Continental Reifen Deutschland GmbH
Continentalstraße 3-5, 34497 Korbach, Postfach 1120, 34481 Korbach
Hotline / Kundendienst Telefon: +49 (0)800 200 0744, Email: technikmotor@conti.de

SERVICE FÜR KUNDEN FÜR MOTORRADREIFEN
REIFENUMKÜSTUNG AN KRAFTFÄHRERN
Seite: 1 von 1

Genehmigungsnummer des Fahrzeugs (EG/ABE): e4*0233 / e4*0724		Fabrikname (Hersteller): Suzuki		Handelsbezeichnung: DL650 V-Strom		Typ: WVB1, mit und ohne ABS	
Felge vorne: Nur original Serienfelge 2.50x19		Luftdruck <u>vorne</u> (kalt): solo / mit Gepäck ; Sozius 2,25 / 2,5 bar		Felge hinten: Nur original Serienfelge 4.00x17		Luftdruck <u>hinten</u> (kalt): solo / mit Gepäck ; Sozius 2,5 / 2,9 bar	
Bereifung vorne <u>110/80R19 M/C 59V TL ¹⁾</u> ContiTrailAttack 2 Z TKC70 M+S ContiRoadAttack 2 EVO ContiRoadAttack 2				Bereifung hinten <u>150/70R17 M/C 69V TL ¹⁾</u> ContiTrailAttack 2 TKC70 M+S ContiRoadAttack 2 EVO ContiRoadAttack 2			
Aufgaben: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein							
Art der Auflagen:							
<u>110/80B19 M/C 59Q TL ²⁾</u> TKC80 Twinduro M+S				<u>150/70B17 M/C 69Q TL ²⁾</u> TKC80 Twinduro M+S			
Aufgaben: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein							
Art der Auflagen: Bei der TKC80 M+S Bereifung Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 160 Km/h.							
Die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 160 Km/h muss im Blickfeld des Fahrzeugführers sinnfällig angegeben sein (Aufkleber).							

1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.
Dieser Eintrag ist alleine als Information für den Fahrzeughalter/-führer zu verstehen, dass Continental die aufgeführte Bereifung als geeignet für das oben näher beschriebene Fahrzeug ansieht.

2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs.2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typengenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht; eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO).

Zu 1) und 2): Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs.1 i.V.m. Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

WICHTIGE HINWEISE: UNBEDINGT BEACHTEN!
Die Reifenumküstung erfolgt ausschließlich für das oben näher beschriebene Fahrzeug, das sich im unveränderten Originalzustand gemäß der erteilten EG-Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.
Eine Verpflichtung, diese Information mitzuführen besteht nicht (§19 Abs.4 StVZO), wird zur Vermeidung unnötiger Schwierigkeiten aber dringlich empfohlen.

#Bestellservice
Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

#Stammkunden
Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.

Reifen-Homologation & Produkt Technology Deutschland
Geschäftsbereich Motorradreifen

